

Aktenzeichen: 10/2016

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 19.12.2016 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07. November 2016

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss der Vereinbarung zwischen Gemeinde Münster und ÖBB Infrastruktur AG zum Erhalt eines GPS-Messpfeilers auf Gst. 2605 (öffentliches Gut), KG Münster

Bereits mit Beschluss vom 07.08.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Münster, der ÖBB Infrastruktur AG - ehemals der Brenner Eisenbahn GmbH – gestattet, auf dem Grundstück 2605 in EZ 49 der KG 83111 Münster im Eigentum der Gemeinde Münster (öffentliches Gut, Straßen und Wege) einen Messpfeiler zu erhalten, zu betreiben und gegebenenfalls wieder zu ersetzen.

Nunmehr hat die ÖBB um Verlängerung dieser Vereinbarung für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2018 ersucht und die beiliegende Vereinbarung vorgelegt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die vorliegende Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG (FN 71396w beim HG Wien) als Rechtsnachfolgerin der Brenner Eisenbahn Gesellschaft (FN 13095g des LG Innsbruck), mit dem Sitz in 1020 Wien, Praterstern 3, abzuschließen. Demnach wird der ÖBB Infrastruktur AG bis 31.12.2018 gestattet, den auf dem Gst. 2605, KG 83111 Münster, errichteten GPS-Messpfeiler, zu erhalten und zu betreiben.

4. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Gst. 190/1, KG Münster, von derzeit Freiland in Wohngebiet (Eigentümer Kögl Anton, Zaussach 390/2, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 06.12.2016, mit der Planungsnummer 517-2016-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Gst. 190/1 (Eigentümer Kögl Anton, Zaussach 390/2, 6232 Münster) durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 23.12.2016 bis 23.01.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

190/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 95 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über Ausschreibung Darlehensaufnahme NMS (Hauptschule) Brixlegg

Bgm. Werner Entner erläutert den derzeitigen Stand bezüglich Finanzen der NMS (Hauptschule) Brixlegg. Im Februar 2017 soll die NMS aus der Immobiliengesellschaft herausgenommen und wieder ins Eigentum der Gemeinde Brixlegg gehen. Zur Finanzierung der Restschuld ist dabei die Restfinanzierung von € 4 Mio erforderlich. Dabei will jede Gemeinde für sich die Finanzierung vornehmen. Nach Darlegung der Finanzierung der Restschuld von 2 Mio Euro für die Gemeinde Münster, wäre die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von ca. € 188.000,- erforderlich bzw. empfehlenswert. Als Laufzeit wären 10 Jahre mit vorzeitiger Möglichkeit der Tilgung vorgesehen. Die Angebote sollten Fixzinssätze, variable Zinssätze, gemischte Variante usw. enthalten. Tilgungsbeginn wäre Jänner 2018. Die Ausschreibung des Darlehens soll über die GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2/Top 410, A-6020 Innsbruck erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt **einstimmig** ein Darlehen in Höhe von € 200.000,- zur Finanzierung der Neuen Mittelschule aufzunehmen. Zur Angebotslegung sollen jedenfalls die beiden heimischen Banken Raika Münster und Sparkasse Rattenberg eingeladen werden.

6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster im Bereich Gst. 1467/3 (Eigentümer Mai Johann, Bachleiten 420a, 6232 Münster) und Bereich Gst. 2896/1 (Eigentümer Schrettl Georg, Aichach 188/1, 6232 Münster), alle KG Münster

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 –

TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vom 01.12.2016, Zahl ROK 06-2016 durch vier Wochen hindurch das ist vom 23.12.2016 bis 23.01.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gst. 2896/1, dient der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, da sich aufgrund der Baulandumlegung (Neuvermessung) herausstellt, dass nicht die gesamte Fläche als bauliche Entwicklung im örtlichen Raumordnungskonzept enthalten ist. Für die neugebildeten Grundstücke 1467/3 und 1467/10 besteht nun Wohnbedarf. Zudem dient die Abrundung der Baulandgrenzen dem Ortsbild und die Grundstücke sollen als Bauliche Entwicklungsflächen ins örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Änderung die den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Münster nicht widersprechen.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmig Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Gst. 1467/3, KG Münster, von derzeit Freiland in gemischtes Wohngebiet (Eigentümer Mai Johann, Bachleiten 420a, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 01.12.2016, mit der Planungsnummer 517-2016-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 1467/3, KG Münster (Eigentümer: Mai Johann, Bachleiten 420a, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 23.12.2016 bis 23.01.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1467/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 411 m²)
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis

spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst. 1467/3 (Eigentümer Mai Johann, Bachleiten 420a, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig**, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.12.2016, Zahl BEB 21-2016, durch vier Wochen hindurch das ist vom 23.12.2016 bis 23.01.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

9. Beratung und Beschlussfassung über Baulandumlegung im Bereich Gst. 2896/1 (Eigentümer Schrettl Georg, Aichach 188/1, 6232 Münster) und Bereich Gst. 2897 (Eigentümer Geiger Margarete, Grünsbach 270/1, 6232 Münster), alle KG Münster

Die Baulandumlegung erfolgt in Anlehnung an den Vermessungsplan des DI Gottfried Püllbeck vom 16.08.2016, Gz. 2439. Die im öffentlichen Gut gelegene Straße soll dabei nach Süden verlegt und die erforderliche Teilfläche „8“ mit der öffentlichen Straße Gst. 2898/29 vereinigt werden. Das neu gebildete Gst. 2896/5 soll ins Gemeindeeigentum und somit ins Gemeindegut übergehen.

Das Grundstück 2897 erhält Frau Geiger Margarete ins Eigentum, wohingegen die Grundstücke 2896/3, 2896/4 und 2896/1 Herr Schrettl Georg ins Eigentum erhält. Nach kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig der Baulandumlegung im Bereich der betroffenen Grundstücke Gst. 2897, Gst. 2896/1 und 2899/1 (öffentliches Gut, Straßen und Wege) alle KG Münster nach Maßgabe des Vermessungsplanes des DI Gottfried Püllbeck vom 16.08.2016, Gz. 2439, seine Zustimmung zu erteilen.

Die Umsetzung des Vermessungsplanes mit grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes und den damit eihergehenden Änderungen des Eigentums an den Grundstücken soll durch Baulandumlegung erfolgen und dementsprechend beim Amt der Tiroler Landesregierung beantrag werden.

Gleichzeitig wird damit vom Gemeinderat auch **einstimmig** beschlossen, die aus dem

Grundstück Nr. 2896/1, KG Münster, abgetrennte Teilfläche 8 des Vermessungsplanes des DI Gottfried Püllbeck vom 16.08.2016, Gz. 2439 in das Grundstück 2898/29 (Öffentliches Gut, Straßen und Wege) aufzunehmen und im Sinne des § 68 TGO 2001 als Öffentliches Gut, Straßen und Wege dem Gemeindegebrauch zu widmen.

Im Übrigen beschließt der Gemeinderat **einstimmig** das Grundstück 2899/1 KG Münster Öffentliches Gut, Straßen und Wege herauszunehmen und die Widmung des Gemeindegebrauches des öffentlichen Gutes dieser Teilfläche dieses Grundstückes 2899/1 im Sinne des § 68 TGO 2001 idgF aufzuheben.

10. Bericht Überprüfungsausschuss 07. November 2016

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger, wird die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 07.11.2016 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Zum Inhalt der Niederschrift und der darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister detailliert Auskunft.

11. Bericht Substanzverwalter

Die Rechtsberatungskosten von Dr. Martin Zanon werden über die Substanz der Agrargemeinschaft abgerechnet.

Betreffend Tiroler Flurverfassungsgesetz TFLG findet am 19.1.2017 ein Seminar mit dem Inhalt "Die jährliche Bedarfsprüfung (Ansprüche der Nutzungsberechtigten) durch den Obmann bzw. Substanzverwalter der GG-AG, Umfang der Substitution, Voraussetzungen, Beschäftigungsverhältnisse in der GG-AG (Dienstverhältnis, Werkvertrag, Beschäftigung von Land- und Forstwirten)" am Grillhof statt.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag (Budget) für das Haushaltsjahr 2017

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Haushaltsplanes 2017, welcher vom Finanzausschuss und Gemeindevorstand einer Vorprüfung unterzogen wurde und gemäß § 93 TGO 2001 idgF. in der Zeit vom 01.12.2016 bis 15.12.2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auflag, in den einzelnen Gruppen sowie den mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis.

Der ordentliche Haushalt des Voranschlages 2017 weist Einnahmen in Höhe von € 6.052.500,00 und Ausgaben in gleicher Höhe aus.

Der außerordentliche Haushalt sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2.000.000,00 vor.

Somit werden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) von je € 8.052.500,00 ausgewiesen.

Der mittelfristige Finanzplan weist folgende Einnahmen und Ausgaben auf:

Im ordentlichen Haushalt jeweils Einnahmen und Ausgaben:

2018	€	5.630.400,00
2019	€	6.023.300,00
2020	€	6.207.000,00
2021	€	6.166.300,00

Im außerordentlichen Haushalt jeweils Einnahmen und Ausgaben:

2018	€	3.980.000,00
2019	€	0,00
2020	€	0,00
2021	€	0,00

Nach kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für das Jahr 2017 und den mittelfristigen Finanzplan in der vorgenannten Höhe sowie den vorliegenden Dienstposten- und Stellenplan 2017 anzunehmen.

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

E N T N E R

Angeschlagen am: 29.12.2016

Abgenommen am: 13.01.2017